

Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport

(Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 1973)

I. Geltungsbereich

Art. 1

Das Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport regelt einerseits den Vollzug des Bundesgesetzes vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport und andererseits die Beiträge des Kantons an Anlagen für sportliche Ausbildung.

II. Organisation

Art. 2

Organe

Der Vollzug wird folgenden Organen übertragen:

- a. dem Regierungsrat;
- b. dem Departement für Bildung und Kultur (Departement);
- c. der Kommission «Turnen und Sport in der Schule»;
- d. der Kommission «Jugend und Sport»;
- e. der Fachstelle Jugend und Sport (Fachstelle).

Art. 3

Regierungsrat

¹ Dem Regierungsrat steht die Oberaufsicht zu. In seine Befugnis fallen alle daraus erwachsenden Aufgaben.

² Er hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a. Wahl der Kommission «Turnen und Sport in der Schule»;
- b. Wahl der Kommission «Jugend und Sport»;
- c. Wahl der Funktionäre der Fachstelle¹⁾;
- d. Festsetzung der Beiträge gemäss Artikel 10.

Art. 4

Departement
für Bildung und
Kultur

Den Turnen und Sport beschlagenden Geschäftskreis leitet das Departement. Es überwacht die Tätigkeit der Kommissionen und der Fachstelle.

Art. 5

Kommission
«Turnen und
Sport in der
Schule»

Die Kommission «Turnen und Sport in der Schule» besteht aus dem Inhaber der Fachstelle als Präsident, zwei Vertretern der Schulgemeinden, zwei Vertretern der Lehrerschaft und je einem Vertreter der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschule.

¹⁾ Wahlkompetenz s. Personalgesetz (GS II A/6/1)

Art. 6Kommission
«Jugend +
Sport»

Die Kommission «Jugend + Sport» besteht aus dem Inhaber der Fachstelle als Präsident, einem weiteren Vertreter des Kantons und fünf Vertretern der Sportverbände.

Art. 7Aufgabe der
beiden Kom-
missionen

¹ Die beiden Kommissionen «Turnen und Sport in der Schule» und «Jugend und Sport» stehen dem Departement für die Beratung grundsätzlicher Fragen von Turnen und Sport zur Verfügung.

² Die Kommission «Jugend und Sport» stellt dem Regierungsrat Antrag für die Aufteilung der Sport-Toto-Gelder.

Art. 8

Fachstelle

¹ Die Fachstelle ist dem Departement unterstellt. Sie ist für alle Massnahmen auf dem Gebiet von Turnen und Sport zuständig, soweit diese nicht andern Organen übertragen sind.

² Der Leiter amtiert auch als Inspektor für «Turnen und Sport in der Schule».

III. Subventionierung von Anlagen für sportliche Ausbildung**Art. 9***Beiträge des
Kantons

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Errichtung und Erweiterung von Anlagen für sportliche Ausbildung, sofern diese Anlagen einem kantonalen oder regionalen Bedürfnis entsprechen und die interessierten Gemeinden und/oder Dritte sich ihrerseits mit angemessenen Beiträgen beteiligen.

² Der Regierungsrat koordiniert die verschiedenen Bauvorhaben.

³ Für Bauten, die unter Artikel 137 des Schulgesetzes¹⁾ fallen, gelten die diesbezüglichen Bestimmungen.

Art. 10*Gesamtkredit:
Höhe der
Beiträge

¹ Der Landrat legt alljährlich im Rahmen des Voranschlages einen der langfristigen Finanzplanung sowie der jeweiligen Finanzlage des Kantons angepassten Gesamtkredit für die vom Kanton zu tätigen Aufwendungen und Beiträge fest.

² Die einzelnen Kantonsbeiträge werden vom Regierungsrat festgesetzt. Sie betragen, je nach der Finanzkraft des Empfän-

¹⁾ GS IV B/1/3; Bildungsgesetz vom 6. Mai 2001: Art. 109

gers und nach der Bedeutung der Anlage, 20–40 Prozent der anerkannten Gesamtkosten; die Kosten für den Landerwerb werden nicht subventioniert.

Art. 11

Unterlagen Mit den Beitragsgesuchen gemäss Artikel 10 sind dem Departement Pläne, Baubeschriebe und Kostenvoranschläge zur Prüfung und Genehmigung durch den Regierungsrat einzureichen.

Art. 12

Rückerstattung der Beiträge Werden subventionierte Turn- und Sportanlagen nicht fachgemäss unterhalten oder vor Ablauf von 20 Jahren seit Ausrichtung der Subvention teilweise oder ganz ihrem Zwecke entfremdet, so kann der Regierungsrat die ganze oder teilweise Rückerstattung der Subventionsbeiträge verlangen.

Art. 13

Vorschriften des Bundes Im Übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften des Bundes.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14

Verordnung des Landrates Der Landrat erlässt auf dem Ordnungswege weitere Bestimmungen über Turnen und Sport¹⁾, insbesondere über die Kompetenzen der einzelnen Organe.

Art. 15

Vollzug; Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
² Das Gesetz tritt auf den 1. Januar 1974 in Kraft; die Bestimmungen über Subventionierung von Anlagen für sportliche Ausbildung gelten ab 1. Januar 1973.

Änderungen des Gesetzes:

LG 4. Mai 1986 (SBE 3. Bd. Heft 1 S. 28)

Art. 9 Abs. 1 und 3, 10 Abs. 2 in Kraft ab sofort

Anpassung gemäss Art. 34 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2): Art. 2 Bst. *b* und *e*, 3 Abs. 2 Bst. *c*, 4, 5, 6, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 11 in Kraft ab LG 2006

¹⁾ GS IV D/1/2